

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA GmbH) -Vermietung von Schwerkraftschlössern (SKS)-

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die vertraglichen Beziehungen der AWISTA GmbH und des Auftraggebers, welche Schwerkraftschlösser (SKS) mit Einbau zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber.
- (3) Die AWISTA GmbH ist berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen auf Nachunternehmer zu übertragen, eine Änderung des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.
- (4) Die Angebote der AWISTA GmbH sind freibleibend.

§ 2 Leistungszeiten

Fristen beginnen mit dem Datum der Aufstellung der Tonne / des Behälters mit SKS durch die AWISTA GmbH.

§ 3 Laufzeit, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Mietlaufzeit für das SKS beträgt 2, bei Behältern, für deren Bereitstellung und Leerung eine Entsorgungsgebühr durch die Stadt Düsseldorf erhoben wird, 5 Jahre.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- (3) Die im Mietvertrag vereinbarten Preise gelten für die gesamte Mietdauer.
- (4) Die AWISTA GmbH behält sich vor, die Preise zur Verlängerung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (2 bzw. 5 Jahre, siehe (1)) entsprechend den eintretenden Kostensteigerungen auf Grund von Tarifverträgen und/oder Materialpreisteigerungen zu erhöhen. Hierüber wird der Auftraggeber vor Ablauf der Kündigungsfrist gem. vorstehendem Absatz 2 informiert. Treten während der Vertragslaufzeit Mehrkosten auf Grund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen, und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben auf, so kann die AWISTA GmbH vom Zeitpunkt der Veränderungen an, eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung vornehmen, Entlastungen kommen dem Auftraggeber zu Gute. Beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, so hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Wirksamwerden der Preiserhöhung.
- (5) Es erfolgt eine Abrechnung zum 01.07. eines jeden Jahres.
- (6) Rechnungen sind unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
- (7) Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist AWISTA GmbH berechtigt, die Leistung einzustellen. Die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen der AWISTA GmbH nur aufrechnen, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 4 Allgemeine Vertragspflichten

- (1) Die SKS für 4 Rad-Behälter verfügen über einen werksseitig eingebauten Schließzylinder für das Öffnen des Behälters zum Beispiel durch das Entsorgungspersonal. Darüber hinaus verfügt jedes SKS für 4-Rad-Behälter über eine Aufnahme für Standardhalbzylinder der Größe 30/10.
- (2) Der Auftraggeber liefert vor Einbau des SKS einen Standardzylinder der o. g. Größe an. Alternativ wird das Schloss mit einem durch AWISTA verkauften und eingebauten Halbzylinder und drei Schlüsseln ausgeliefert. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) SKS für 2 Radbehälter besitzen nur ein Schloss mit 2 Schlüsseln, die vom Auftraggeber beliebig vervielfältigt werden können. In das SKS für 2-Radbehälter lässt sich kein Standardhalbzylinder einbauen.
- (4) Der Behälter und das eingebaute Schloss sind schonend zu behandeln. Insbesondere darf der Deckel des Behälters nicht mit dem Schlüssel bewegt werden.
- (5) Zum Ende der Vertragslaufzeit ist der Auftraggeber zur Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Hierzu hat er den ungehinderten Ausbau des Schlosses sicherzustellen. Ein Schlüssel des Standardhalbzylinders ist für den Ausbau bereitzustellen. Andernfalls ist der Auftraggeber zum Kostenersatz des SKS verpflichtet.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

- (1) Bei Defekten, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung der Nutzer auftreten, ist kostenloser Ersatz ausgeschlossen.
- (2) Die AWISTA haftet –außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die AWISTA auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmitttelbaren Schaden begrenzt. Soweit zulässig, ist die Haftung der AWISTA für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Ansprüche des Auftraggebers aus dem ProdukthaftungsG bleiben unberührt.
- (3) Der Auftraggeber muss geeignete Maßnahmen ergreifen um ein Einschließen von Personen im Behälter zu vermeiden und auf bestehende Gefahren hinweisen.

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Über das in § 3 Abs. 2 bestehende Kündigungsrecht hinaus, kann der Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere die folgenden:
- (2) Bei Geschäftsaufgabe oder Verlagerung des Firmensitzes, mit Vorlage der Gewerbeabmeldung, bzw. bei Eigentumswechsel auf Seitens des Auftraggebers ist eine mit einer Frist von 3 Monaten, jedoch frühestens zur Wirksamkeit der Rechtsänderung und nach der Bekanntgabe gegenüber AWISTA GmbH in Textform möglich. Sollte die Kündigung nicht erklärt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (3) Die Parteien sind darüber einig, dass Geschäftsgrundlage dieses Mietvertrages die Durchführung der Abfallentsorgung durch die AWISTA ist. AWISTA ist daher für die Zurverfügungstellung des Schwerkraftschlosses nur so lange verpflichtet, wie und so lange die jeweilige Abfallfraktionen durch AWISTA entsorgt werden. Der Mietvertrag endet daher, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald die zu Grunde liegende Beauftragung endet.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der AWISTA GmbH.
- (2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der AWISTA GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Mit Abschluss des Vertrages willigt der Auftraggeber ein, dass die AWISTA GmbH Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, entsprechend erhebt, verarbeitet und im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch an externe dritte Auftraggeber und Auftragnehmer weiterleitet. Eine Weiterleitung der Daten an unbeteiligte Dritte ist nicht vorgesehen. Die Daten werden gelöscht, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Sofern eine Einwilligung des Auftraggebers vorliegt, werden die Daten auch zu Zwecken des Marketings oder zur Weitergabe an Partnerunternehmen verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über Art und Umfang der bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren. Ferner steht ihm ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten zu, soweit rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 9 Änderung der Vertragsbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führt, ist die AWISTA GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (2) Die AWISTA GmbH wird dem Auftraggeber die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Auftraggeber nicht binnen 6 Wochen in Textform nach Bekanntgabe widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Auftraggeber von der AWISTA GmbH gesondert hingewiesen.
- (3) Daneben steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die AWISTA GmbH die Vertragsbedingungen ändert. Die Kündigung bedarf der Textform. Die AWISTA GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

§ 10 Hinweis gemäß

§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die AWISTA nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

Stand: Juli 2019